

**SATZUNG für einen gemeinnützigen Verein  
Stand 09.08.2019**

**Satzung des Vereins „Rice&Books.org e. V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen Rice&Books.org nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins ist**

- die finanzielle Unterstützung verschiedener Projekte, die der Schaffung von Obdach, Arbeit und Ausbildung für Menschen aus den ärmsten Bevölkerungsschichten dienen;
- die Förderung sozialer Projekte an Schulen, Institutionen oder Privatpersonen die Unterstützungswürdig sind;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Unterstützung von Hilfskräften, die sich zur ehrenamtlichen Arbeit in diesen Projekten zur Verfügung stellen.

**Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch:**

- Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Vorträge über die Projekte
- Sammeln von Spendengeldern
- Sammeln von Gebrauchsgütern und Altkleider
- Logistische Unterstützung von Personen, die bereit sind, vor Ort (auf den Philippinen) an den Projekten mit zu helfen

**§ 3**

**Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder

**kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele**

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.**
- (2) Mitglied werden kann jeder, der (oder die) mindestens 16 Jahre alt ist. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten für den Beitritt in den Verein.**
- (3) Die Mitgliedschaft wird erhoben durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.**
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet im Todesfall.**
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen nicht entspricht zu handeln oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.**
- (6) Eine objektiv feststellbare Inaktivität eines Mitglieds führt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an das Mitglied und eventuelle Anhörungen, zur Streichung aus der Mitgliederliste.**

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Die Mitglieder haben das Recht, in den Gremien des Vereins mitzuwirken.**

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

**Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben in Form von Geldzuwendungen. Die näheren Zahlungsmodalitäten (Fälligkeit, Höhe usw.) regelt die Mitgliederversammlung, bzw. ergeben sich aus der Beitragsordnung.**

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel jährlich.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten - ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes.
- (6) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung

verlangen.

- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - e. die Tagesordnung
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - g. die Art der Abstimmung
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - i. Beschlüsse
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf die schriftliche Berufung tagen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen,
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
- Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen und Auflösungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.**
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.**
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet der Vorstand welchen sozialen Zweck das Vereinsvermögen zugeführt wird.**

## **§ 11**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Handy) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Das Mitglied kann der Nutzung und Speicherung der personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist per e-mail oder per Brief an den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu richten. Mit Beitritt stimmt das Mitglied der Nutzung seiner Daten im Sinne des Vereins zu.**
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.**
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.**

**Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner**

satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung ordnungsgemäß beschlossen und mit Beschluss des Vorstands vom 09.08.2019 nach den Auflagen der Registerbehörde geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen.

Gießen, den 09.08.2019